



Zwischen MSP Institute - Multi-Stakeholder Processes for Sustainable Development e.V. (MSP Institute), Gutzmannstr. 24, 14165 Berlin, Deutschland, repräsentiert von XXX (Vorstandsmitglied)

– Auftraggeber*in (AG) –

Und XXXXX, Adresse,

– Auftragnehmer*in (AN) –

wird folgender

Werkvertrag

geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Der/ die Auftragnehmer*in übernimmt bis zum 30.04.2027 die folgenden Aufgaben: im Projekt „Know-how für europäische Chemikalien Focal Points“:

- **Konzeption, Design und Durchführung von Trainings zu Multi-Stakeholder-Prozessen sowie und Moderation von Veranstaltungen:** Entwicklung und Durchführung passgenauer Inhalte und Formate, die spezifisch auf die Anforderungen und Zielsetzungen des Projekts zugeschnitten sind.
- **Materialerstellung:** Erstellung und Anpassung von Schulungsunterlagen, Präsentationen und Moderationshilfen.
- **Abstimmung und Kommunikation:** Enge Zusammenarbeit mit dem Team der Auftraggeber*innen, der G&CP, möglichen Gastredner*innen, den Teilnehmenden Focal Points, um Inhalte optimal abzustimmen und den größtmöglichen Nutzen zu gewährleisten. Jedes öffentliche Event wird unter anderen in mindestens 1-2 Teammeetings vorbereitet, an denen der/die Trainer*in teilnehmen soll, zudem sind

Arbeitszeiten für Vorgespräche mit Gastredner*innen und Einzelgespräche mit teilnehmenden Focal Points und möglichen Gastredner*innen einzuplanen.

- **Nachbereitung und Evaluation:** Dokumentation und Reflexion von Ergebnissen, Analyse der Wirksamkeit und Optimierung für Folgeformate. Dies dient auch dem Aufbau und der Verankerung der Trainings- und Moderationskapazitäten im Projektteam, sodass Teammitglieder in Zukunft mehr solcher Aufgaben ohne externe Unterstützung übernehmen können.

- (2) Der/ die Auftragnehmer*in ist bei der Erfüllung der geschuldeten Leistungen nicht an Weisungen gebunden und bestimmt Zeit und Ort ihrer Tätigkeiten selbst.
- (3) Die geschuldete Leistung wird am Ende der Herstellungsfrist von dem / der Auftraggeber*in abgenommen.
Für einzelne Arbeitspakete werden Stufen der Fertigstellung (Teil-Leistungen) festgelegt, die jeweils abgenommen werden können.
- (4) Kann der termingerechte Arbeitsablauf nicht eingehalten werden, ist dieses dem / der Auftraggeber*in unter Nennung der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

§ 2

Vergütung

- (1) Die Höhe der Vergütung hängt von den tatsächlich erbrachten Leistungen ab.
Für einzelne Leistungen sind jeweils Vergütungen vereinbart.
- (2) Der/ die Auftragnehmer*in kann bereits vor Ablauf der Vertragslaufzeit nach erbrachter Leistung Teilzahlungen in Rechnung stellen; jedoch nicht häufiger als monatlich.

Als Vergütung für Leistungen wird entsprechend der tatsächlich erbrachten Leistung ein Honorar von bis zu insgesamt € XXXX netto vereinbart.

Bei Änderungen des Leistungsumfangs im Vorhaben erfolgt eine entsprechende Anpassung des

Rechnungen sind stets in Absprache mit dem / der Auftraggeber*in zu stellen.

Die Vergütung wird nach Leistungsfortschritt gezahlt, es gilt folgender Zeitplan - alle Beträge verstehen sich rein netto:

XXX

- (3) Die vereinbarte Vergütung enthält jeweils alle von dem / der Auftragnehmer*in ggf. zu entrichtenden Steuern und Abgaben. Außerdem sind mit der Vergütung sämtliche Kosten abgegolten, die der /die Auftragnehmer*in bei der Ausführung der geschuldeten Leistungen entstehen.
- (4) Die Vergütung wird nach Abnahme der Werke und Vorlage einer prüffähigen Rechnung (inkl. Steuernummer) auf das von dem/ der Auftragnehmer*in zu benennende Konto innerhalb von 20 Tagen überwiesen.

- (4) Die Vergütung kann erst nach Abnahme der Leistung durch den /die Auftraggeber*in verlangt werden.
- (5) Reisekosten werden nach Absprache vergütet. Dabei kommen die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes zur Anwendung; Ausnahmen sind nach Absprache möglich.
- (6) Sachkosten werden nach Absprache vergütet.
- (7) Reise- und Sachkosten sind in getrennt von der Vergütung von Leistungen abzurechnen.

§ 3

Nutzungs- und Verwertungsrechte

Alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem vertragsgemäß erstellten Werk werden von dem/der Auftragnehmer*in an den/ die Auftraggeber*in ausschließlich und uneingeschränkt abgetreten.

§ 4

Gewährleistung

- (1) Entsprechen die Leistungen nicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft oder der Aufgabenstellung, kann MSP Institute dem/ der Auftragnehmer*in eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung setzen. Der/ die Auftragnehmer*in hat in diesem Fall die Leistungen innerhalb der gesetzten Frist nachzubessern.
- (2) Der / die Auftragnehmer*in leistet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 633 ff BGB) Gewähr für die vertragsgemäße Beschaffenheit ihrer Leistungen.
- (3) Weitere Ansprüche vom MSP Institute bleiben unberührt.

§ 5

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der / die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, alle ihr bei der Erfüllung dieses Vertrages bekannt gewordenen Vorgänge, Daten und Informationen vertraulich zu behandeln, soweit es sich nicht um lediglich dem allgemeinen Stand der Technik entsprechende oder sonst offenkundige Tatsachen oder Umstände handelt.
- (2) Diese Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Erledigung des Auftrags bestehen. Sie kann im Einzelfall nur mit Zustimmung des / der Auftraggeber*in aufgehoben werden.
- (4) Der/ die Auftragnehmer*in hat die ihm/ ihr überlassenen Unterlagen und Daten sorgfältig aufzubewahren und diese nach Vertragsende vollständig an den / die Auftraggeber*in zurückzugeben.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

- (1) Auf das Vertragsverhältnis sind die Bestimmungen der §§ 631 ff. BGB anzuwenden.
- (2) Der/ die Auftragnehmer*in ist für die Einhaltung aller aus diesem Vertrag für sie entstehenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen selbst verantwortlich. Ihm / ihr sind bekannt, dass er/ sie ggf. auch nachträglich zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen nach den gesetzlichen Bestimmungen herangezogen werden kann.
- (3) Der/ die Auftragnehmer*in nimmt zur Kenntnis, dass durch diesen Werkvertrag kein Beschäftigungsverhältnis begründet wird und sich ein solches daraus auch nicht ableiten lässt. Andere als die in § 1 vereinbarten Leistungen dürfen von dem / der Auftraggeber*in bzw. den sie vertretenden Personen nicht entgegengenommen werden.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- (5) Der/ die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, dem/ der Auftraggeber*in über den jeweiligen Stand der Arbeiten im Abstand von 1 Woche kostenlos Auskunft zu erteilen.
- (6) Eine Ausfertigung des Vertrages nebst sämtlichen Anhängen hat der/ die Auftragnehmer*in erhalten.

Auftraggeber*in

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Name:

Auftragnehmer*in

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Name: